

Merkblatt zur Übernachtung in Kindergärten, Schulen, Turnhallen und Versammlungsstätten

1. Was Sie grundsätzlich Wissen sollten

Die Übernachtung in Kindergärten, Schulen und Turnhallen bzw. Versammlungsstätten erfordert eine bauaufsichtliche Genehmigung.

Der Sicherheitsstandard eines Gebäudes richtet sich in der Regel nach dessen Art und Nutzung. In Kindergärten, Schulen und Turnhallen und Versammlungsstätten wird als übliche Nutzung unterstellt, dass sich lediglich tagsüber Personen im Gebäude aufhalten. Das bedeutet hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes:

Es wird vorausgesetzt, dass Brände in ihrer Entstehungsphase durch anwesende Personen erkannt werden, die sich dann rechtzeitig selbst in Sicherheit bringen können. Deshalb sind Kindergärten, Schulen, Turnhallen und Versammlungsstätten nicht prinzipiell mit automatischen Rauchmeldern und Brandmeldeanlagen ausgestattet. Warnsignale werden allenfalls manuell ausgelöst. Sind Brandmeldeanlagen vorhanden, so überwachen diese ggf. nur Teilbereiche (z.B. Flure als Rettungswege).

Bei Übernachtungen gilt: Der weitaus größte Teil der Todesopfer bei einem Brand erstickte im Schlaf durch das Einatmen von Brandrauch. Deshalb fordert die Saarländische Bauordnung, Schlafräume (in Wohnungen, in Hotels etc.) mindestens mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Wer jedoch in einem Kindergarten, einer Schule, einer Turnhalle oder einer Versammlungsstätte ohne ausreichende Rauchmelderüberwachung übernachtet, wird im Brandfall ggf. nicht rechtzeitig geweckt, kann nicht mehr flüchten und es besteht Erstickungsgefahr.

Für die Feuerwehr gilt, soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen, dass bei einem Brand in der Nacht in Kindergärten, Schulen, Turnhallen und Versammlungsstätten nicht davon auszugehen ist, dass Menschen zu retten sind und sie sich daher primär auf eine Brandbekämpfung konzentriert.

2. Sicherstellung der Rettung und des Brandschutzes

Um in Gebäuden, die dafür sicherheitstechnisch nicht ausgestattet sind, Personen die Möglichkeit zur Übernachtung zu geben, muss der Veranstalter/ Gastgeber im Vorfeld deshalb mindestens nachfolgend dargestellte Maßnahmen ergreifen:

2.1 Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden ist in Kindergärten, Schulen, Turnhallen und Versammlungsstätten bei Übernachtungen:

1. dass Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen (Kerzen, Kocher, Tischfeuerwerk etc.),
2. der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten (Kaffeemaschinen etc.) und
3. der Genuss von Alkohol und Drogen, verboten ist.

2.2 Rettungswege

1. Es sind nach Möglichkeit lediglich Räume im Erdgeschoss, bestenfalls mit mindestens einem direkten Ausgang ins Freie zur Übernachtung zu nutzen.
2. Es sind ausschließlich Räume zur Übernachtung zu nutzen, die über zwei bauliche, voneinander unabhängige Rettungswege verfügen.
3. Hauptwege in den Schlafräumen sind auf einer Breite von ca. 1,20 m, gradlinig zu den Ausgängen zu führen und dauerhaft freizuhalten.
4. Ausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

2.3 Branderkennung und Alarmierung

Grundsatz: Stellen Sie sicher, dass Brände frühzeitig erkannt und die Übernachtungsgäste rechtzeitig gewarnt werden. Werden Rettungswege, Schlaf- und angrenzende Räume nicht durch automatische Melder mit direkter Alarmierung der Feuerwehr überwacht, müssen Sie durch Personal (nachfolgend "Nachtwache" genannt) eine frühzeitige Branderkennung gewährleisten. Die mit der Nachtwache beauftragten Personen müssen volljährig sowie geistig und körperlich für diese Aufgabe geeignet sein.

Die Nachtwache ist hinsichtlich Personalstärke und Ausrüstung so auszustatten,

1. dass mindestens alle 15 Minuten jeder Rettungsweg, Schlaf- und angrenzender Raum kontrolliert wird,
2. im Brandfall alle Personen sofort geweckt und zur Flucht aufgefordert, ggf. auch ins Freie geleitet werden können,
3. sofort Notrufe an Feuerwehr, Rettungsdienst und / oder die Polizei abgegeben werden können,
4. Entstehungsbrände bekämpft werden können.

2.4 Hinweise

Erkundigen Sie sich beim Gebäudeverantwortlichen oder einem seiner kundigen Vertreter (z.B. dem Hausmeister) über die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Warnsignale, Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone etc. um die in 2.3 genannten Maßnahmen darauf abstimmen zu können. Informieren Sie die Übernachtungsgäste beim Bezug der Unterkunftsräume über die Brandschutzordnung und besondere Regelungen zum Brandschutz in den Unterkünften. Erklären Sie Ihren Gästen insbesondere, wie Sie Brände verhüten (Verbote), im Brandfall gewarnt werden und auf welchen Wegen sie das Gebäude sicher verlassen können.

Informieren Sie bei Übernachtungen in Kindergärten, Schulen, Turnhallen etc. die Brandschutzdienststelle **mindestens 3 Wochen vor dem Übernachtungstermin schriftlich** über die Übernachtung insbesondere mit Angaben:

1. Adresse, Ort der Übernachtung
2. genaue Bezeichnung des betreffenden Übernachtungsraumes plus Stockwerkangabe
3. Übernachtungszeitraum, Datum und Uhrzeit
4. namentliche Benennung der Aufsichtspersonen (mind. 1 Person mit Ersthelferausbildung)
5. Anzahl, und Alter der Personen, die übernachten werden,
6. sowie die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen.

2.5 Brandsicherheitswache

Sollte die Anzahl der übernachtenden Personen mehr als 60 betragen, wird von der Brandschutzdienststelle eine Brandwache mit einer Stärke von mindestens 1 / 1 angeordnet.

Als Brandwache dürfen nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert eingesetzt werden. Die zuständige Dienststelle (GB3/31) wird in Ihrem Namen beauftragt. Entstehende Kosten gehen zu Ihren Lasten und werden gesondert angefordert.

Die Information der örtlichen Feuerwehr erfolgt durch die Brandschutzdienststelle.

Die Brandschutzdienststelle behält sich in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, während der Übernachtungstermine vorgenannte Maßnahmen unangekündigt vor Ort zu kontrollieren.

Den Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle sowie dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter ist dazu jederzeit der Zutritt zu den zur Übernachtung genutzten Bereichen zu gewähren.

Diese Mitarbeiter können zur Sicherstellung der Brandverhütung, der Personensicherheit und der Rettung weitere, die vorstehenden Maßnahmen ergänzende Auflagen auch mündlich erheben. Die Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen können bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben die Übernachtung jederzeit untersagen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass entsprechende Auflagen und Anweisungen unverzüglich erfüllt werden.

Eine Genehmigung für die Nutzungsänderung durch die Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle ist einmalig und gilt nur für die jeweilig beantragte Übernachtung.

Stand August 2023